



Brüssel, den 10. April 2024
(OR. en)

8083/1/24
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0426(COD)

CODEC 871
ENER 152
ENV 351
TRANS 174
ECOFIN 347
RECH 131

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2021 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 abgegeben.²
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. Juni 2022 abgegeben.³
4. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 16. Januar 2023 abgegeben.⁴

¹ Dok. 15088/21 + ADD 1 bis 7.

² ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 114.

³ ABl. C 375 vom 30.9.2022, S. 64.

⁴ ABl. C 89 vom 10.3.2023, S. 1.

5. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.⁵ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 102/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Italiens und Ungarns und bei Stimmenthaltung Kroatiens, Polens, Schwedens und der Slowakei als A-Punkt billigt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.⁶
9. Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 7532/24.

⁶ Vor der Unterzeichnung des Rechtsakts wird ein offensichtlicher Fehler in Artikel 37 Unterabsatz 2 berichtigt, indem die darin enthaltenen Bezugnahmen auf die Artikel 36, 37 und 38 gestrichen werden.